



Association pour la défense de la propriété rurale

ADPR

Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums

VSLG

Revision RPG/RPV:

Erleichterungen für die Landwirtschaft

1. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

- alt** Nur für jene landwirtschaftlichen Gewerbe möglich, die ohne zusätzliche Einkommensquelle nicht weiter bestehen können
- neu** Alle landwirtschaftlichen Gewerbe können einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerb einrichten

1. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

- neu**
- Begriff „landwirtschaftliches Gewerbe“ wird umfassend verstanden (Art. 7 und Art. 5 Bst. a BGG)
 - Wenn in bestehenden Bauten kein oder zu wenig Raum verfügbar ist, auch Anbauten bis zu 100 m² BGF zulässig
 - Personal, das ausschliesslich für den nicht-landwirtschaftlichen Nebenbetrieb tätig ist, darf angestellt werden
 - Von Neuerungen soll v.a. Agrotourismus profitieren

2. Innere Aufstockungen

alt Nur, wenn landwirtschaftlicher Betrieb mit Zusatzeinkommen längerfristig bestehen kann

- neu**
- Möglichkeit einer inneren Aufstockung steht jedem landwirtschaftlichen Betrieb offen
 - Im Bereich des Gemüsebaus und des produzierenden Gartenbaus Verzicht auf quantitative Obergrenze (5'000 m²)

Aber: Zulässige Maximalgrenze von 35 % der Fläche für bodenunabhängige Produktion bleibt

3. Energiegewinnung aus Biomasse

alt Nur in Ausnahmefällen, da Anlage vollständig innerhalb bestehendem Gebäudevolumen sein muss

neu Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus Biomasse sind zonenkonform

Aber:

- Zonenkonformität nur gegeben, wenn die verarbeitete Biomasse engen Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb (15 km)
- Bewilligung für derartige Bauten und Anlagen befristet (Vorschlag: auf 20 Jahre)
- Zusammenschluss zweier oder mehrerer Betriebe möglich

4. Bessere Nutzung bestehender Gebäude

- alt** Kompetenz der Kantone, dies zuzulassen mit absoluter Obergrenze von 100 m² bzw. relativer Obergrenze von 30 % der zonenwidrig genutzten Fläche, zur Hälfte angerechnet
- neu** Wird von Bundesrechts wegen für alle zulässig und Obergrenze von 100 m² für Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens fällt weg

5. Bauten und Anlagen für hobbymässige Tierhaltung

- alt** Nur in Gebäudeteilen möglich, die mit einem bestehenden Gebäude zusammen gebaut sind aufgrund kant. Kompetenz
- neu**
- Freistehende unbewohnte Gebäude oder Gebäudeteile für hobbymässige Tierhaltung nutzen und entsprechend umbauen von Bundesrechts wegen
 - Auch jene Aussenanlagen, bsp. Gehege, Zäune oder Ausläufe, zulässig, die für eine tiergerechte Haltung nötig sind
 - Für hobbymässiges Reiten auch Erstellung von bescheiden dimensionierten Reitplätzen

6. Verantwortung der Kantone

- **Bundesrecht soll künftig mehr zulassen als heute**
- **Kantone, denen diese Möglichkeiten zu weit gehen, können restriktivere Bestimmungen erlassen**
- **Um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, können Kantonsregierungen vorläufige Regelungen erlassen**